

## Verkaufs- und Lieferbedingungen

### **§ 1 Geltung**

1. Der Inhalt des Liefervertrages bestimmt sich, auch hinsichtlich Nebenabreden und späterer Änderungen, ausschließlich nach den Verkaufs- und Lieferbedingungen des Verkäufers. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die der Verkäufer mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend auch „Auftraggeber“ genannt) über die von ihm angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Eventuelle Abweichungen von diesen Verkaufsbedingungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung des Verkäufers.

2. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der Verkäufer ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der Verkäufer auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

### **§ 2 Angebot und Vertragsschluss**

1. Der Liefervertrag kommt erst durch die Auftragsbestätigung des Verkäufers oder durch Ausführung des Auftrages zustande. Alle Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge kann der Verkäufer innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang annehmen.

2. Alle Angaben in den Maßblättern, Zeichnungen, Abbildungen, Maß- und Gewichtstabellen sowie sonstigen Produktangaben des Verkäufers enthalten keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie im Sinne des § 443 BGB. Der Auftraggeber kann hieraus keine Gewährleistungs- oder sonstigen Rechte herleiten, sofern die Abweichungen unerheblich oder trotz aller Sorgfalt unvermeidlich sind, es sei denn, dass eine der vorstehenden Angaben ausdrücklich zugesichert wurde.

Die Angebotsunterlagen des Verkäufers – wie z.B. technische Zeichnungen, Kalkulationen usw. – dürfen vom Auftraggeber nur im Zusammenhang mit den Lieferverhandlungen bzw. dem Liefervertrag benutzt und vervielfältigt werden. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Verkäufer behält sich Rückforderungsrechte für den Fall vor, dass ein Liefervertrag nicht zustande kommt.

3. Der Verkäufer behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihm abgegebenen Angeboten und Kostenvorschlägen sowie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Auftraggeber darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung des Verkäufers weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen des Verkäufers diese Gegenstände vollständig an diesen zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

### **§ 3 Preise und Zahlungen**

1. Die Preise des Verkäufers verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab Lieferwerk einschließlich Verladung im Werk in bar. Grundsätzlich gelten die vereinbarten Preise bei Vertragsschluss. Sofern die Lieferzeit länger als sechs Monate ist, ist der Verkäufer berechtigt, gegebenenfalls die am Rechnungstage geltenden Material- und Lohnkosten zu Grunde zu legen. Bei Exportlieferungen übernimmt der Auftraggeber Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.

2. Rechnungsbeträge sind innerhalb von dreißig Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang beim Verkäufer. Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Leistet der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5 % p. a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.

3. Der Verkäufer ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihm nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen des Verkäufers durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

4. Eine etwaige Aufrechnung des Auftraggebers mit den Forderungen des Verkäufers aus dem Liefervertrag ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

5. Der Auftraggeber kann ein Zurückbehaltungsrecht nur dann geltend machen, wenn dieses entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

### **§ 4 Lieferung und Lieferzeit**

1. Lieferungen erfolgen ab Werk.

2. Lieferfristen beginnen nicht vor Eingang der vom Auftraggeber zu beschaffenden technischen Unterlagen, behördlichen Erlaubnissen und einer vereinbarten Vorauszahlung. Sie verlängern sich im Falle von Krieg, Aufruhr, Arbeitskämpfen, Streiks, Aussperrungen, allgemein Rohstoff- oder Energiemangel, Verkehrs- oder unvermeidlichen Betriebsstörungen, Verfügungen von hoher Hand sowie in allen sonstigen Fällen höherer Gewalt um die Dauer der Behinderung.

Sofern die oben genannte Behinderung den gesamten Vertrag auf absehbare Zeit nachhaltig unwirtschaftlich machen, ist der Verkäufer berechtigt, von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass der Auftraggeber ein Recht auf Schadenersatz hat.

3. Der Verkäufer ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn

- die Teillieferung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
- die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
- dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, der Verkäufer erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

4. Gerät der Verkäufer mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihm eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung des Verkäufers auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 8 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen beschränkt.

### **§ 5 Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrübergang, Abnahme**

1. Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Ware dem Transportunternehmer übergeben worden ist oder das Werk des Verkäufers oder Lager verlassen hat. Das gilt auch dann, wenn der Verkäufer die Transportkosten trägt. Beanstandungen wegen Transportschäden hat der Auftraggeber unmittelbar gegenüber dem Transportunternehmer innerhalb der dafür vorgesehenen besonderen Fristen geltend zu machen.

2. Verpackung erfolgt nur, soweit dies für einen etwa erforderlichen Transport der Produkte des Verkäufers zum Auftraggeber erforderlich ist, um Schäden bei der normalen Behandlung der Ware zu vermeiden. Sie wird zu Selbstkostenpreisen berechnet und kann aus Wirtschaftlichkeitsgründen nur in Ausnahmefällen zurückgenommen werden. Falls die Rücknahme sinnvoll erscheint, erfolgt ein entsprechender Vermerk auf der Rechnung.

3. Die Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen des Verkäufers.

4. Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Auftraggeber. Bei Lagerung durch den Verkäufer betragen die Lagerkosten [0,25]% des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.

5. Die Sendung wird vom Verkäufer nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

6. Für den Fall, dass der Auftraggeber die Annahme des vereinbarten Liefergegenstandes nach vorherigem Angebot durch den Verkäufer rechtsgrundlos verweigert, hat der Auftraggeber einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 25% des vereinbarten Entgeltes zu bezahlen.

### **§ 6 Eigentumsvorbehalt**

Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt nach folgenden Maßgaben:

1. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren vor, solange ihm noch Forderungen aus der gegenwärtigen oder zukünftigen Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber zustehen.

2. Bei der Be- oder Verarbeitung der Waren des Verkäufers durch den Auftraggeber gilt der Verkäufer als Hersteller und erwirbt Eigentum an den neu entstehenden Waren. Erfolgt die Verarbeitung zusammen mit anderen Materialien, erwirbt der Verkäufer Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes seiner Ware zu dem der anderen Materialien.

Im Falle der Verbindung oder der Vermischung mit fremden Gegenständen gemäß §§ 946, 947 BGB erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes seiner Ware zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Ist im Falle der Verbindung oder der Vermischung der Ware des Verkäufers mit

einer Sache des Auftraggebers letztere als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber dem Verkäufer Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes seiner Ware zum Rechnungswert oder – mangels eines solchen – zum Verkehrswert der Hauptsache auf den Verkäufer überträgt. Der Auftraggeber gilt in diesen Fällen als Verwahrer. Die neuen Sachen treten an die Stelle der Vorbehaltsware.

Sofern die Miteigentumsübertragung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen versagt, tritt der Auftraggeber schon jetzt seine etwaigen Rechte aus § 951 BGB an den Verkäufer ab. Die Rechte Dritter, die diese an anderen Bestandteilen der neuen Sache haben, bleiben unberührt.

3. Der Auftraggeber darf Vorbehaltsware nur im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit veräußern und sie weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Alle Beeinträchtigungen der Rechte des Verkäufers durch Dritte hat er bestmöglichst abzuwehren und diesem unverzüglich anzuzeigen.

4. Die Forderungen des Käufers aus jeder Weiterveräußerung der Vorbehaltsware – gleich in welchem Zustand – tritt der Auftraggeber dem Verkäufer hiermit schon jetzt mit allen Nebenrechten sicherungshalber ab. Der Auftraggeber ist berechtigt und verpflichtet – es sei denn, dass er mit seinem Auftraggeber ein wirksames Abtretungsverbot nach § 399 BGB oder ein Kontokorrentverhältnis gemäß § 355 HGB vereinbart hat – die an den Verkäufer abgetretene Forderung gegenüber dem Dritterwerber einzuziehen und an ihn in Höhe seiner Verbindlichkeiten unverzüglich abzuführen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware des Verkäufers an seine Abnehmer ebenfalls nur unter Eigentumsvorbehalt weiterzuveräußern.

Im Falle des Zahlungsverzuges, der Insolvenzantragsstellung sowie der Nichteinlösung eines an den Verkäufer angegebenen Schecks oder Wechsels des Auftraggebers, sind wir berechtigt, die Abtretung dem Kunden des Auftraggebers anzuzeigen und die Einziehung der Forderung vorzunehmen. Der Auftraggeber hat zu diesem Zweck unverzüglich die erforderlichen Angaben zu machen und die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen.

5. Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Auftraggeber sie unverzüglich auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und den Verkäufer hierüber informieren, um ihm die Durchsetzung seiner Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Auftraggeber dem Verkäufer.

6. Übersteigt der Nennwert der Sicherheiten der Forderungen des Verkäufers um mehr als 20%, so wird der Verkäufer auf Verlangen des Auftraggebers in Höhe des übersteigenden Betrages Sicherheiten nach Wahl des Verkäufers freigeben.

## **§ 7 Gewährleistung, Sachmangel**

1. Die Gewährleistungs- und Verjährungsfrist für alle vom Verkäufer gelieferten Gegenstände beträgt 1 Jahr ab Gefahrübergang auf den Auftraggeber, es sei denn es sind Ansprüche betroffen, die unter § 438 Abs. 1 Nr. 2 oder § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB fallen. Unberührt hiervon bleiben Ansprüche aus unerlaubter Handlung, hier gilt die dreijährige Verjährungsfrist.

2. Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Auftraggeber oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Auftraggeber genehmigt, wenn dem Verkäufer nicht binnen sieben Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Auftraggeber genehmigt, wenn die Mängelrüge dem Verkäufer nicht binnen sieben Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel für den Auftraggeber bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Auf Verlangen des Verkäufers ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei an den Verkäufer zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet der Verkäufer die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

3. Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist der Verkäufer nach seiner innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, dh. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.

## **§ 8 Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens**

1. Die Haftung des Verkäufers auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 8 eingeschränkt.

2. Der Verkäufer haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung des Liefergegenstands, dessen Freiheit von Mängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder

den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

3. Soweit der Verkäufer gemäß § 8 (2) dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die der Verkäufer bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsbüchlicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

4. Die Gewährleistungshaftung tritt nicht ein, wenn Ursache Verschleiß im normalen Betrieb ist. Dies gilt insbesondere für Dichtungen, Gleitstücke, Düsenplättchen, Bürstenbesatz, Bewegungspindeln u.a. sowie Teile aus Gummi, Kunststoff oder ähnlichen Stoffen, die dem vorzeitigen Verbrauch unterliegen.

5. Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht des Verkäufers für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

6. Soweit der Verkäufer unentgeltlich technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unter Ausschluss jeglicher Haftung.

7. Die Einschränkungen dieses § 8 gelten nicht für die Haftung des Verkäufers wegen grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

## **§ 9 Schutzrechte**

1. Der Verkäufer steht nach Maßgabe dieses § 9 dafür ein, dass der Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.

2. In dem Fall, dass der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird der Verkäufer nach seiner Wahl und auf seine Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Auftraggeber durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt ihm dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers unterliegen den Beschränkungen des § 8 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen.

3. Bei Rechtsverletzungen durch vom Verkäufer gelieferte Produkte anderer Hersteller wird der Verkäufer nach seiner Wahl seine Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Ansprüche gegen den Verkäufer bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe dieses § 7 nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

1. Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Verkäufer und dem Auftraggeber nach Wahl des Verkäufers Worms oder der Sitz des Auftraggebers. Für Klagen gegen den Verkäufer ist in diesen Fällen jedoch Worms ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

2. Die Beziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.

3. Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

Hinweis:

Der Auftraggeber nimmt davon Kenntnis, dass der Verkäufer Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (zB. Versicherungen) zu übermitteln.